

- 102 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)
- Tiefbauarbeiten und Markierungsarbeiten**
- 103 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A §3)
- Sammlung und Transport von Bio- und Grünabfällen**
- 104 Bekanntmachung der Genehmigung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“ und des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“**
- 105 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“**
- 106 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "I-1 Am Hang" sowie über die Aufhebung der 1., 2., 3., vereinfachten 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes "I-1 Am Hang"**
- 107 Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 15.10.2012 zur Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.11.2008**
- 108 Bekanntmachung der Änderungssatzung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 15.10.2012**
- 109 Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2010**
- 110 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden, der Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet und der Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sowie das Erfordernis der Einwilligung für Melderegisterauskünfte bei Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlag**
- 111 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 112 Aufgebot**
- 113 Kraftloserklärung**
- 114 Kraftloserklärung**
- 115 Kraftloserklärung**

102 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)

- Tiefbauarbeiten und Markierungsarbeiten

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – Umwelt, Verkehr, Tiefbau, –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Frank, E-Mail: franz.frank@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-5309, Fax: 02173/794-9 5309
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** **Richrather Straße in 40764 Langenfeld**
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Tiefbauarbeiten und Markierungsarbeiten**
- Umfang der Arbeiten:** Die Ausschreibung umfasst:
155 m² bit Oberfläche aufnehmen und Abfahren
145 m² Pflaster aufnehmen
125 m Bordsteine aufnehmen und abfahren
1 Straßenablauf setzen einschl. aller Nebenleistungen
350 m² Planum erstellen
94 m Bordsteine aller Art setzen
277 m² Tragschicht herstellen
300 m² Pflaster und Platten verlegen
200 m² Splittmastixasphalt einbauen
370 m Längsmarkierung herstellen
- Ausführungsbeginn:** **Januar 2013**
- Fertigstellungszeit:** **Februar 2013**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **08.11.2012** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 10,00 € bei Abholung, 12,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.
- Angebotsausgabestelle:** **Abholung der Angebotsunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.
- Schriftliche Angebotsanforderung:**
Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: **vergabestelle@langenfeld.de** angefordert

werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Nachweis der Eignung:

Zum Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) werden nachstehende **Unterlagen/Nachweise** gefordert die mit der Angebotsabgabe einzureichen sind:

Nachweis über das für die Leitung der Aufsicht vorgesehene technische Personal sowie Schulungsnachweise für eigenes Personal (Polier, Facharbeiter usw.)

Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister des Firmen- oder Wohnsitzes.

Nachweis über stehende Haftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme.

Angaben über den Einsatz von Nachunternehmern.

Bieter bzw. Bieterinnen, deren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind, haben gemäß den Vorgaben des § 4 in Verbindung mit § 8 sowie der §§ 17 und 18 Tariftreue- und Vergabegesetzes die erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung die im Angebot geforderten entsprechenden Eigenerklärungen zur Eignung abzugeben. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesen Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifizierungsverzeichnis) geführt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Form der Angebote:

Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Submissionstermin:

15.11.2012, 10.30 Uhr, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

Sicherheiten:

Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOB/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Zuschlags- und Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 14.12.2012.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 12.10.2012
gez. Der Bürgermeister

103 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A §3) - Sammlung und Transport von Bio- und Grünabfällen

Auftraggeber: Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat Steuern und Abgaben
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Informationsbedarf: Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Frau Langer, E-Mail: caren.langer@langenfeld.de
Tel.: 02173 · 794-6742, Fax: 02173 · 794-96701

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Ort der Ausführung: 40764 Langenfeld

Maßnahme/Auftragsgegenstand: **Sammlung und Transport von Bio- und Grünabfällen**

Umfang der Arbeiten: Es handelt sich im wesentlichen um folgende Leistungen:
Containergestellung für Grünabfälle, Sammlung und Transport von Bio- und Grünabfällen sowie Containersgestellung und Transport für dezentrale Grünschnittsammlung.

Vertragslaufzeit: 01.01.2013 bis 31.12.2014

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

Anforderungsfrist: Die Unterlagen sind bis spätestens 08.11.2012 anzufordern.

Kosten der Unterlagen: 7,50 € bei Abholung, 10,00 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.

Angebotsausgabestelle: Abholung der Angebotsunterlagen:

Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis

11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.

Schriftliche Angebotsanforderung:

Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: vergabestelle@langenfeld.de angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

Submissionstermin: **14.11.2012, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**

Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 19 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).

Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig.

Form der Angebote: Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.

Sicherheiten: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.

Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.

Zahlungsbedingungen: Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.

Bietergemeinschaft: Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.

Nachweise: Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOL/A § 6 Nr. 4 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben mit den Angebotsunterlagen die gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW erforderlichen Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Zuschlags- u. Bindefrist: Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 14.12.12.

Überprüfungen: Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht - , Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 12.10.2012
gez. Der Bürgermeister

104 Bekanntmachung der Genehmigung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“ und des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 03.07.2012 den Feststellungsbeschluss für die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“ und in seiner Sitzung am 02.10.2012 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ gefasst.

Mit Verfügung vom 26.09.2012, AZ.: 35.02.01.01-21Lan-125-665 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“ wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2012 beschlossene 125. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Gebietsbegrenzung der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“:

Im Norden: Die Treibstraße.

Im Osten: Die Düsseldorfer Straße (B 8).

Im Süden: Die Brandsackerstraße.

Im Westen: Die Blumenstraße.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“:

Im Norden: Die Treibstraße zwischen Blumenstraße und Düsseldorfer Straße (Nordgrenze des Flurstücks 366, Flur 9 und deren östliche Verlängerung bis zur Ostgrenze des Flurstücks 187, Flur 9).

Im Osten: Die Düsseldorfer Straße (B 8) zwischen Treibstraße und Brandsackerstraße (Die Ostgrenze des Flurstücks 187, Flur 9 und des Flurstücks 18, Flur 2 sowie die West- und Südgrenze des Flurstücks 140, Flur 1 und die Ostgrenze des Flurstücks 679, Flur 1; die Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 473 und die Ostgrenzen der Flurstücke 2 und 211, alle Flur 1; die nördliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 211 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 688, beide Flur 1; die Ostgrenze des Flurstücks 182, Flur 1; die Südgrenzen der Flurstücke 182 und 12, Flur 1 sowie die Ostgrenzen der Flurstücke 545 und 547, Flur 14).

Im Süden: Die nördlichen Grenzen der Grundstücke Brandsackerstraße 1 - 25 (Südgrenze des Flurstücks 545 sowie die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 544, beide Flur 14; die Südgrenzen der Flurstücke 720, 444 und 355, alle Flur 14; die Westgrenzen der Flurstücke 355, 248 und 546, alle Flur 14).

Im Westen: Die Blumenstraße zwischen Brandsackerstraße und Treibstraße (Ostgrenze des Flurstücks 42, Flur 13 und deren nördliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 340, Flur 13; die Ostgrenze des Flurstücks 183, Flur 13 und deren nördliche Verlängerung bis zur östlichen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 372, Flur 13; die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 682, 823, 672, 674, 192, 193, 194 und 307 sowie die südliche Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 307 bis zur östlichen Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 372, alle Flur 13; die Achse der Blumenstraße zwischen der nördlichen Grenze des Flurstücks 681, Flur 13 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 366, Flur 9).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Berghausen.
Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 16 ha.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 03.07.2012 beschlossene 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“ und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 26.09.2012 gem. § 6 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., und der am 02.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 (3) BauGB in Verbindung mit den §§ 7 (4) und 41 (1), Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Landstraße“ gem. § 6 BauGB rechtswirksam und der Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ gemäß § 10 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 04.10.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

105 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 02.10.2012 den Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ als Satzung beschlossen.

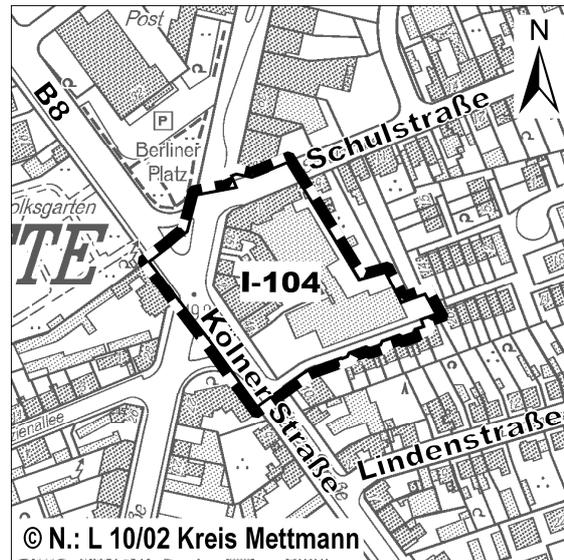
Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Gebietsbegrenzung:

- Im Norden: Die Schulstraße.
Die Nordgrenzen des Flurstücks 278. Die Nordgrenze des Flurstücks 348 bis zur gradlinigen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 279.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 279 bis zu einem gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 25. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 25 und 97. Die nordöstliche Grenze des Flurstücks 25. Die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 280 mit den Flurstücken 16 und 282. Die nordöstliche Grenze des Flurstücks 280.
- Im Süden: Die Erschließung zu den Gebäuden Kölner Straße 8 bis 8e.
Ein Teilstück der Südostgrenze des Flurstücks 280 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 289. Die Ost- bzw. Südostgrenze des Flurstücks 289. Die Südgrenze der Flurstücke 287 und 284. Die gradlinige Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 284 bis zur westlichen Grenze der Flur 36.
- Im Westen: Die Kölner Straße (Bundesstraße B 8).
Ein Teilstück der westlichen Grenze der Flur 36 vom Schnittpunkt der verlängerten Südgrenze des Flurstücks 284 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 278.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 02.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird der Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Langenfeld Rhld., 04.10.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

106 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes "I-1 Am Hang" sowie über die Aufhebung der 1., 2., 3., vereinfachten 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes "I-1 Am Hang"

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), welches in der zurzeit geltenden Fassung zur Anwendung kommt, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 f der zurzeit geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW. 2023) beschließt der Rat der Stadt Langenfeld folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung

Der vom Rat der Stadt Langenfeld als Satzung beschlossene und am 26.11.1969 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan „I-1 Am Hang“ wird einschließlich der 1. Änderung vom 21.10.1975, der 2. Änderung vom 24.03.1977, der 3. Änderung vom 30.04.1981, der vereinfachten 5. Änderung vom 30.10.1993 und der 6. Änderung vom 13.08.2004 aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

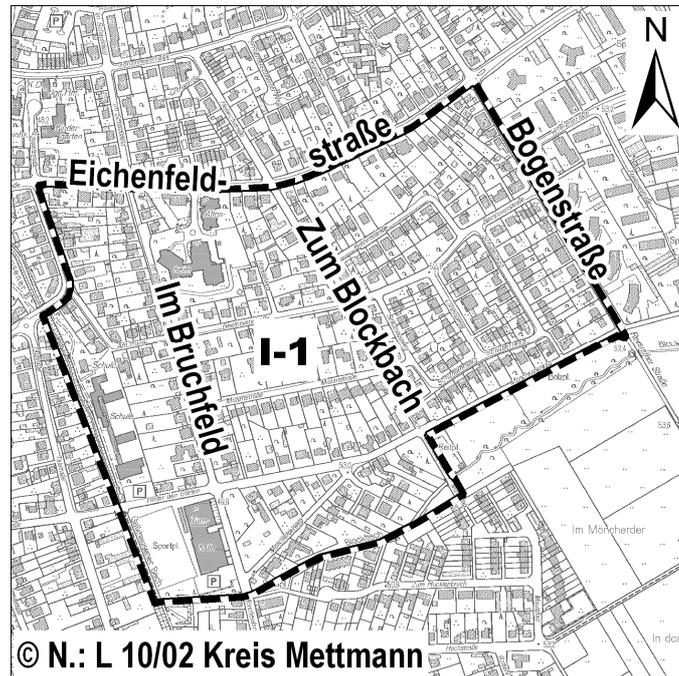
Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenfeld, den 04.10.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die bis heute weitgehend vollzogene bauliche Entwicklung im Geltungsbereich des Ursprungsplanes „I-1 Am Hang“ führt dazu, dass aus heutiger Sicht ein Erfordernis zur städtebaulichen Steuerung dieses Bereiches über den Bebauungsplan „I-1 Am Hang“ nicht mehr besteht. Der Bebauungsplan „I-1 Am Hang“ basiert auf Planungs- und Gestaltungsprinzipien des Städtebaus der 1960er Jahre mit starren und strengen Festsetzungen, die heutigen planerischen Vorstellungen bzw. Zielsetzungen des Baugesetzbuches nicht mehr entsprechen.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 15.10.2012 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der Satzung zur Aufhebung des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, die durch die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ entstehen können und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die vorgenannte Aufhebung des Bebauungsplanes wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 02.10.2012 als Satzung beschlossene Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 04.10.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

107 Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 15.10.2012 zur Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.11.2008

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 02. Oktober 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung vom 15.10.2012 zur Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.11.2008

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 - SGV - NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl. I S. 3922) und den §§ 48 ff. der Einkommenssteuerrückführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000, zuletzt geändert durch das Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19.09.2002 (BGBl. I S. 3651) hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 28.10.2008 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.10.2012, beschlossen:

I.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Ausbildung. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Sie hat die Aufgabe, vorrangig Kinder und Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu leisten. Dies geschieht einerseits durch fortlaufenden, lehrplanmäßigen Unterricht, andererseits durch zielgruppenorientierte Kurse, Projekte und Workshopangebote. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 - Aufbau (Bildungsgang)

Die Ausbildung an der Musikschule ist wie folgt gegliedert:

Elementarunterricht

- a) Musikalische Frühförderung (ab 3 Jahre)
 - b) Musikalische Früherziehung (ab 4 Jahre)
 - c) Musikalische Grundausbildung (ab 6 Jahre)
- Unterrichtsform zu a) bis c) = Gruppenunterricht –
- a) 45 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr
 - b) 45 Min. wöchentlich, Dauer 2 Jahre
 - c) 60 Min. wöchentlich, Dauer 1 Jahr

Orientierungsstufe

Aufbaukurse / Schnupperkurse

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schülerinnen und Schüler/45 Min. wöchentlich
Dauer: je 1 Schulhalbjahr bzw. 1 Semester

Kooperationsunterricht

Unterrichtsform: Elementarunterricht, Aufbau und Schnupperkurse, Instrumental- und Vokalunterricht.

Instrumentalunterricht/Hauptfachunterricht/Theorie

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht der Musikschule ist ausgerichtet auf die individuellen Begabungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Durch unterschiedliche Unterrichtsformen (von 1 Schüler/in / 30 Min. bis 6 Schüler/innen / 90 Min.) soll ein möglichst breites Spektrum musikalischer Ausdrucksformen kennengelernt und erarbeitet werden. Die jeweils passende Unterrichtsform wird von der Musikschule aufgrund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden.

Leistungsstufe

Besonders leistungsstarke und leistungswillige Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich über die nötige Begabung verfügen, können systematisch im Einzelunterricht (1/45 Min. oder 1/60 Min.) unterrichtet werden. Sie müssen sich einer jährlichen Leistungskontrolle unterziehen.

Studienvorbereitende Ausbildung

Schülerinnen und Schüler, deren Begabung und Fleiß die Aufnahme eines Musikstudiums erwarten lassen, können nach einem Leistungsnachweis in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Der Unterricht umfasst Einzelunterricht (1/45 Min. oder 1/60 Min.) im Hauptfach, Pflichtfach, Theorieunterricht und Ensemble.

Ergänzungsfächer oder Ensemblespiel

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule unterschiedliche Ergänzungsfächer, Spielkreise und Orchester bereit. Sie ergänzen und fördern die instrumentale Ausbildung.

Kurse/Workshops/Projekte

Für unterschiedliche Zielgruppen werden Kurse angeboten. Diese Kurse sind für 1, 2 oder 4 Semester konzipiert. Ein Kurs umfasst pro Semester 16 Unterrichtstermine. Ein Unterrichtstermin kann 45 Minuten, 60 Minuten oder 90 Minuten dauern. Die Mindest- bzw. Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Kurse und wird von der Musikschule festgelegt.

Workshops/Projekte sind kurzfristige Angebote für spezielle musikalische Themen. Sie umfassen 10 Unterrichtsstunden á 45 Minuten.

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 - Teilnehmer und Entgelte

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Für die Teilnahme sowie für das Ausleihen von Instrumenten wird ein Entgelt erhoben; die

- Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Musikschule berät zu den Förderanträgen der Leistung „Bildung und Teilhabe“.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 - Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schulordnung und Entgeltordnung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Erst durch die schriftliche Einweisung zum Unterricht entsteht das Unterrichtsverhältnis.

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Kündigung

- (1) Früherziehungskurse enden nach 2 Jahren. Während der Laufzeit ist eine Kündigung zum Ende eines Schuljahres sowie aus Gründen des Abs. 2 möglich.

Der Unterricht der Grundausbildungs- sowie der Frühförderungskurse endet nach 1 Jahr, die der Aufbau- und Schnupperkurse nach einem Schulhalbjahr/Semester. Während der Laufzeit ist nur eine Kündigung nach Abs. (2) möglich.

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht ist zeitlich nicht begrenzt. Eine Kündigung ist jeweils zum **31.01. und 31.07.** möglich. Die Kündigung für alle Unterrichtsformen muss schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin erfolgen.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt **am 01.01.2013** in Kraft.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.10.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

108 Bekanntmachung der Änderungssatzung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 15.10.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 02. Oktober 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung der Schulordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 15.10.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 02.10.2012, beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1994 (GV NRW S. 458)
- §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung
- § 8 der Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Schuljahr und Ferien

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt jeweils zum 01.02. und endet am 31.01.

Es wird aufgeteilt in zwei gleiche Halbjahre:
1. Halbjahr vom 01.02. bis 31.07. (6 Monate),
2. Halbjahr vom 01.08. bis 31.01. (6 Monate).

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht wird in städtischen Gebäuden durchgeführt.
- (2) Der Unterricht kann in Unterrichtsstunden zu 30, 45, 60 oder 90 Minuten durchgeführt werden.
- (3) Die Stundenzahl für Projekte und Workshops werden in der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Überlassung schuleigener Instrumente

5. Für die Benutzung wird ein Entgelt erhoben; die Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung der Schulordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 15.10.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

109 Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2010

Gemäß § 117 GO NRW hat die Stadt Langenfeld zur Information ihrer Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Die Stadt Langenfeld weist darauf hin, dass der Beteiligungsbericht 2010 nach der Vorstellung im Rat am 02.10.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Referat Finanzen (Kämmerei) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausliegt. Um vorherige Terminabstimmung unter Tel. 02173/794-6506 oder -6502 wird gebeten.

Langenfeld, den 04.10.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Detlev Müller
Stadtkämmerer

110 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerentscheiden, der Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet und der Weitergabe der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sowie das Erfordernis der Einwilligung für Melderegisterauskünfte bei Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlag

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) vom 16. September 1997 hat jeder Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien,

Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW) sowie gegen die Weitergabe seiner Daten im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW). Weiter hat jeder Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1 a MG NRW).

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde nur nach Einwilligung des Meldepflichtigen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage darf nur erfolgen, sofern der Meldepflichtige zuvor schriftlich seine Einwilligung erteilt hat (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008, übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rhld.), Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 15.10.2012
Stadt Langenfeld (Rhld.)
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

111 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Langenfeld Rhld. hat in nachstehenden Umlegungsangelegenheiten in der Sitzung am 05.09.2012 im Einverständnis mit der Beteiligten jeweils einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstige dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden. Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch die Beschlüsse nicht berührt. Es handelt sich um folgende Umlegungsangelegenheiten im Umligungsgebiet Langenfeld XVI Gewerbegebiet Reusrath Nord-West:

a) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 182

Der Beschluss vom 05.09.2012 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 19.09.2012 unanfechtbar geworden.

b) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 410 und Flur 18, Flurstück 9

Der Beschluss vom 05.09.2012 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 17.09.2012 unanfechtbar geworden.

c) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 342

Der Beschluss vom 05.09.2012 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 24.09.2012 unanfechtbar geworden.

d) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 346

Der Beschluss vom 05.09.2012 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 24.09.2012 unanfechtbar geworden.

e) Gemarkung Reusrath, Flur 17, Flurstück 14

Der Beschluss vom 05.09.2012 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 26.09.2012 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 BauGB.

Langenfeld Rhld., 05.10.2012
Gez. Der Vorsitzende
Hanheide

112 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 254 86 75** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 24.09.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

113 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 219 97 92** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 27.09.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

114 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 212 87 91** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 28.09.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

115 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 233 87 70** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 08.10.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand